

Wahlordnung für den Seniorenbeirat Schöneck (in der geänderten Fassung vom 1. APRIL 2019)

I.

Der Seniorenbeirat wird von den Wahlberechtigten in freier, allgemeiner, gleicher und unmittelbarer Wahl nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt.

II.

Die Wahl findet durch **Briefwahl** statt. Sie wird getrennt in den Ortsteilen Kilianstädten, Büdesheim und Oberdorfelden durchgeführt.

III.

Wahlberechtigt und wählbar sind alle Schönecker Bürgerinnen und Bürger, die bis zum Wahltag **das 60. Lebensjahr** vollendet haben und mit Hauptwohnsitz gemeldet sind. Die Wahlberechtigten wählen jeweils die Kandidatinnen / Kandidaten aus den Ortsteilen ihres Wohnsitzes.

IV.

Wahlorgane sind: 1) der Wahlleiter
2) der Wahlausschuss.

V.

- (1) Der Wahlleiter wird vom Gemeindevorstand benannt.
- (2) Der Wahlleiter beruft den Wahlausschuss und setzt im Einvernehmen mit dem Gemeindevorstand die Wahlzeit und den Tag der Stimmenauszählung fest.

VI.

Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und drei Beisitzern.

VII.

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 60. Tag vor dem Wahltag des Wahlergebnisses zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf. Dies geschieht durch Presseveröffentlichungen und in Ortsteilversammlungen.
- (2) Die Wahl erfolgt aufgrund der eingereichten Wahlvorschläge.
- (3) Wahlvorschläge sind bis zum 35. Tag vor der Wahl bis 16.00 Uhr an den Wahlleiter einzureichen.

- (4) Jeder Wahlvorschlag muss in Blockschrift oder Maschinschrift die wählbaren Bewerber in eindeutiger Reihenfolge mit Vor- und Zunamen, Anschrift und Geburtsdatum aufführen. Mit dem Wahlvorschlag muss die Erklärung des Bewerbers eingereicht werden, dass er mit der Aufnahme seines Namens auf dem Wahlvorschlag einverstanden und bereit ist, bei einer eventuellen Wahl ein Mandat zu übernehmen.

VIII.

- (1) Der Wahlausschuss beschließt spätestens am 30. Tag vor der Wahl über die Zulassung der Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag ist zurückzuweisen, wenn er verspätet eingereicht ist oder den Anforderungen nicht entspricht, die durch diese Wahlordnung aufgestellt sind.
- (3) Der Wahlleiter gibt die zugelassenen Wahlvorschläge spätestens am 20. Tag vor der Wahl durch Aushang und öffentliche Bekanntmachung bekannt.

IX.

Die Gemeindebehörde übersendet spätestens am 20. Tag vor der Wahl jedem Wahlberechtigten die Briefwahlunterlagen. Gleichzeitig informiert sie darüber, an welche Stellen und zu welchem Zeitpunkt die Wahlbriefe an den Wahlausschuss zurückgegeben bzw. zurückgesandt sein müssen.

X.

- (1) Die Stimmzettel werden in Verantwortung des Wahlleiters amtlich hergestellt.
- (2) Die Stimmzettel enthalten die zugelassenen Wahlvorschläge getrennt nach Ortsteilen in alphabetischer Reihenfolge.

XI.

- (1) Zur Feststellung des Wahlergebnisses beruft der Wahlleiter den Wahlausschuss ein.
- (2) Der Wahlausschuss stellt fest, wie viel Stimmen für die einzelnen Wahlvorschläge abgegeben sind, wie viel Sitze auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallen und welche Bewerber gewählt worden sind.
- (3) Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

XII.

Wenn ein gewählter Bewerber vor Annahme der Wahl stirbt oder die Annahme der Wahl ablehnt, oder wenn ein Gewählter stirbt oder seinen Sitz verliert, so rückt der nächste noch nicht berufene Bewerber des gleichen Wahlvorschlages an seine Stelle. Ist der Wahlvorschlag erschöpft, so nimmt der Bewerber/die Bewerberin mit den meisten Stimmen eines anderen Wahlvorschlages den Platz ein. Ist in allen Wahlvorschlägen kein solcher Bewerber/keine Bewerberin vorhanden, so steht es dem Seniorenbeirat frei, nach seiner konstituierenden Sitzung offene Plätze im Seniorenbeirat nach § 7 Abs. 2 der Geschäftsordnung in allen Ortsteilen auszuschreiben.

XIII.

Nach Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlleiter lädt der Gemeindevorstand zur konstituierenden Sitzung des Seniorenbeirates ein.

XIV.

Diese Wahlordnung tritt am 01.04.2019 in Kraft.

Schöneck, den 25.03.2019

gez.
Rück
Bürgermeisterin